

Kurztitel

1. Tierhaltungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 485/2004

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 8

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

30.09.2017

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**Anlage 8****MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON ROT-, SIKA-, DAM-, MUFFEL- UND SCHWARZWILD SOWIE DAVIDSHIRSCHEN**

1. GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN
Die Haltung muss in Gehegen erfolgen. Eine Zuchtgruppe muss zumindest aus einem männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren bestehen
2. GEHEGE
 - 2.1. UMZÄUNUNG
Die Umzäunung muss so gestaltet sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Die Zaunführung darf keine spitzen Ecken aufweisen oder Trichter bilden. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig.
 - 2.2. BODENBESCHAFFENHEIT
Der Gehegeboden für Muffelwild muss trocken sein und steinige Flächen aufweisen.
Für Rot- und Schwarzwild ist eine Suhle anzulegen.
Für Schwarzwild hat Streumaterial zur Verfügung zu stehen.
 - 2.3. GEHEGEEINRICHTUNG
Ist die Gehegefläche nicht zu mindestens 5% mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt, muss ein zusätzlicher Witterungsschutz zur Verfügung stehen.
Der zusätzliche Witterungsschutz muss aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung bestehen und allen Tieren auch gleichzeitig Unterstand bieten.
Einrichtungen zur Vorratsfütterung (z. B. Heuraufen) müssen überdacht sein.
3. BEWEGUNGSFREIHEIT
Durch die Wahl der Besatzdichte und die Zufütterung von Grund- und Kraftfutter ist die

Erhaltung der Bodenvegetation sicherzustellen. Davon ausgenommen ist die Haltung in Zoos sowie die Haltung von Schwarzwild.
Die folgenden Maße sind einzuhalten:

Tierart	Mindestgehegegröße	maximale Besatzdichte	Mindestfläche Witterungsschutz
Rotwild, Davidshirsche	2,00 ha	10 adulte Tiere ¹ /ha	4,00 m ² /adultes Tier ¹
Damwild, Sikawild	1,00 ha	20 adulte Tiere ¹ /ha	2,00 m ² /adultes Tier ¹
Muffelwild	1,00 ha	15 adulte Tiere ² /ha	1,50 m ² /adultes Tier ²
Schwarzwild	2,00 ha	5 adulte Tiere ³ /ha	5,00 m ² /adultes Tier ³

¹ 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier

² 3 Tiere bis 12 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier

³ Frischlinge bis 6 Monate sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen;

2 Tiere von 6 bis 12 Monaten entsprechen 1 erwachsenen Tier

Bei Haltung in Zoos gelten folgende Maße:

Tierart	Mindestgehegegröße	maximale Besatzdichte	Mindestfläche Witterungsschutz
Rotwild, Davidshirsche	800,00 m ²	80,00 m ² /adultes Tier ³	4,00 m ² /adultes Tier ¹
Damwild, Sikawild	500,00 m ²	50,00 m ² /adultes Tier ³	2,00 m ² /adultes Tier ¹
Muffelwild	500,00 m ²	50,00 m ² /adultes Tier ³	1,50 m ² /adultes Tier ²
Schwarzwild	200,00 m ²	40,00 m ² /adultes Tier ³	5,00 m ² /adultes Tier ³

¹ 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier

² 3 Tiere bis 12 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier

³ Frischlinge bis 6 Monate sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen

2 Tiere von 6 bis 12 Monaten entsprechen 1 erwachsenen Tier

4. ERNÄHRUNG

Das Wild muss jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung und Wasser versorgt sein. Verfügt das Gehege nicht über geeignete natürliche Fließgewässer, sind künstliche Tränkeeinrichtungen einzurichten.

Bei der Fütterung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Werden die Tiere rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermittelverfügung gefüttert, muss sichergestellt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Futterplätze für Schwarzwild müssen leicht zu reinigen sein und sind mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen auszustatten.

5. BETREUUNG

Über Zu- und Abgänge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle sind Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen.

Schlagworte

Rotwild, Sikawild, Damwild, Muffelwild, Grundfutter, Zugang

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2017

Gesetzesnummer

20003820

Dokumentnummer

NOR40059904